

Beschlussvorlage

Sachgebiet 32.2

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0376/2014

Vorlage für die Sitzung		
Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss	01.04.2014	öffentlich
Rat	07.04.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Die sich aus dem Brandschutzbedarfsplan ergebenden finanziellen Auswirkungen wurden und werden bei der Haushalts- und Finanzplanung entsprechend berücksichtigt.

1. Beschlussvorschlag:

Der Brandschutzbedarfsplan 2013 der Stadt Rheinbach wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Mit dem Aufstieg der Stadt Rheinbach zum 01.01.2000 zu einer mittleren kreisangehörigen Stadt, ist u.a. nach § 13 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) die Verpflichtung verbunden, eine ständig besetzte hauptamtliche Feuerwache einzurichten.

Von dieser Verpflichtung kann die Bezirksregierung Köln Ausnahmen zulassen, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Kommune eine leistungsstarke Feuerwehr zur Sicherung des Feuerschutzes etc. unterhält.

Auf der Basis des vorherigen Brandschutzbedarfsplanes aus dem Jahr 2007, der nach abschließender Überarbeitung in Zusammenarbeit mit Vertretern der Bezirksregierung im Jahr 2009 vom Rat beschlossen worden ist und der nachweislich beeindruckenden Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinbach, wurde der Stadt Rheinbach im Oktober 2009 weiterhin die Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Einrichtung einer ständig besetzten hauptamtlichen Wache bis zum 31.12.2012 erteilt.

Im September 2012 ist bei der Bezirksregierung ein Folgeantrag zur Verlängerung der Ausnahmegenehmigung über den 31.12.2012 hinaus eingereicht worden.

In diesem Antrag wurde darauf verwiesen, dass die Freiwillige Feuerwehr Rheinbach auch weiterhin die Vorgaben der von der Bezirksregierung Köln erlassenen Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk erfüllt.

Zum Nachweis sind in den vergangenen Jahren und werden auch in Zukunft alle zeitkritischen Einsätze der Menschenrettung -hierzu zählen Brände der Kategorien Brand 2 bis Brand 5 sowie Einsätze der technischen Hilfeleistung mit dem Alarmstichwort „P-Klemm“ (Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person)- nach den Vorgaben der Bezirksregierung ausgewertet. Die Feuerwehr muss die jeweiligen Einsatzorte mit folgender Einsatzpersonalstärke erreichen:

- innerhalb 8 Minuten mit einer taktischen Einheit (Gruppe aus Gruppenführer/ 8 Einsatzkräften/ insgesamt 9 Personen) gleich 1/8/9
- innerhalb 13 Minuten mit einer weiteren taktischen Einheit (Gruppe) 1/8/9 sowie einem Zugtrupp (Zugführer/ Gruppenführer/ Melder und 2 Fahrer) gleich 1/1/2/4

Insgesamt müssen dann 22 Personen mit Funktionen vor Ort sein

Auswertungen der letzten Jahre sowie des aktuell abgelaufenen Jahres 2013 haben gezeigt, dass das im Brandschutzbedarfsplan von der Feuerwehr verankerte Schutzziel, bei diesen Einsätzen einen Erreichungsgrad von min. 80% zu erreichen, erfüllt wurde. Auf die aktuelle Übersicht für das Jahr 2013 wird im neuen Brandschutzbedarfsplan 2013 Bezug genommen.

Zusätzlich wurde die Bezirksregierung über die Einhaltung weiterer Vorgaben, die seit der Ausnahmegenehmigung aus dem Jahr 2009 Voraussetzung für die Erteilung sind, informiert. Darunter fallen u.a. die Einrichtung des B-Dienstes (Zugführer vom Dienst) sowie die Bildung einer Tagesalarmgruppe zur Abdeckung der Einsatzbereitschaft während der „normalen“ Arbeitszeit in den Tagesstunden. Nähere Informationen finden sich ebenfalls im vorgelegten Brandschutzbedarfsplan 2013.

Aufgrund dieses Antrages hat die Bezirksregierung mit Schreiben vom 26.10.2012 der Stadt Rheinbach die weitere Ausnahmegenehmigung bis zum 31. Dezember 2016 erteilt.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung entbindet die Stadt Rheinbach nicht von der Verpflichtung, nach § 22 FSHG einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen und fortzuschreiben. Zusammen mit der Alarm- und Ausrückeordnung bildet er die Grundlage zur Gewährleistung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung der Feuerwehr und ist in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Feuerwehr zu erarbeiten.

Auf der Grundlage des Brandschutzbedarfsplanes aus dem Jahr 2007 ist der nun vorgelegte Plan erarbeitet worden. U.a. hat eine Aktualisierung der folgenden Themen stattgefunden:

- Statistiken zur Führungs-, Mitglieder- und Qualifikationsstruktur;
- Übersicht der einzelnen Standorte / Löschgruppen;
- Fahrzeugkonzept, welches bereits Bestandteil der Haushaltsberatungen im Jahr 2013 gewesen ist;
- Einsatzstatistik, Auswertung der zeitkritischen Einsätze

Über weitere Veränderungen im Brandschutzbedarfsplan wird Herr Kreuser in der Sitzung vortragen.

Nach der Beschlussfassung durch den Rat wird der Brandschutzbedarfsplan auf dem Dienstweg über den Kreisbrandmeister der Bezirksregierung zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Rheinbach, 14.03.2014

gez. Unterschrift
Peter Feuser
Fachbereichsleiter

gez. Unterschrift
Kurt Strang
Fachgebietsleiter

Anlagen:

- Brandschutzbedarfsplan 2013
- Standortgrafiken der Löschgruppen Teil 1-4